

A.6 Leistungsbeurteilung an der Sekundarschule Gelterkinden

1. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ §4, Abs. 1 und 2)
- Empfehlungen des AVS vom August 2006

2. Weisungen der Schulleitung zur Notengebung

2.1. Transparenz

Die Beurteilung muss transparent sein. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils zu Beginn des Semesters über folgende Punkte zu informieren sind:

- Bereiche, in denen eine Note gesetzt wird (z.B. Heftführung)
- Kriterien, welche der Beurteilung zu Grunde liegen („worauf es ankommt“)
- Gewichtung der einzelnen Noten in jedem Fach
- das Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote
- alle Einzelnoten müssen laufend bekannt gegeben werden
- in der Regel werden die Tests angekündigt

2.2. Leistungsbeurteilung im schriftlichen, mündlichen und praktischen Bereich

Die Leistungsbeurteilung in diesen 3 Bereichen ist gleichwertig und gilt für alle Fächer.

2.3. Leistungsbeurteilung in Fremdsprachen

Neben der normativen und formellen Sprachbeherrschung (Rechtschreibung, Wortform, Satzbau) soll die kommunikative Kompetenz in Wort und Schrift angemessen gefördert und gewertet werden.

Dies bedeutet, dass jede Zeugnisnote eine Anzahl Teilnoten aus den mündlichen Sprachbereichen enthalten soll

2.4. Faustregel für die Zahl der Einzelnoten pro Fach

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift über die Zahl der Einzelnoten, auf Grund derer die Promotionsnote im Zeugnis gesetzt wird. Die Schulleitung empfiehlt, sich an folgende „Faustregel“ zu halten: Anzahl Wochenlektionen plus 1 = Mindestzahl der Teilnoten in einem Fach.

2.5. Disziplinarische Noten

Disziplinarische Noten (z.B. „Straf-Schriftliche“, Notenabzug bei disziplinarischen Vergehen) sind nicht gestattet. Es liegt in der Verantwortung jeder Lehrperson, ob sie bei einer erschlichenen Leistung (z.B. „Spicken“, zu spätes Abgeben einer Arbeit) einen Notenabzug verfügt. Ein solcher Abzug muss angemessen und verhältnismässig sein (z.B. 1-2 Notenpunkte).

2.6. Verfahren zur Errechnung der Zeugnisnote

Der Gesamtdurchschnitt aller Einzelnoten am Ende eines Semesters wird nach „mathematischen Grundsätzen“ auf halbe und ganze Noten gerundet (z.B. für einen Notendurchschnitt von 4.25 bis 4.74 wird die Zeugnisnote 4.5 gesetzt). Es ist nicht zulässig, auf Grund eines allgemeinen Eindrucks (z.B. bezüglich der Beteiligung am mündlichen Unterricht) eine Note zu setzen und von den Rundungsregeln abzuweichen.

2.7. Klassendurchschnitt von Zeugnisnoten

In der Regel hat der Klassendurchschnitt in den einzelnen Fächern zwischen 4.0 und 4.8 zu liegen.

3. Vorgehen der Schulleitung bei Rekursen gegen Zeugnisnoten

- Erziehungsberechtigte, die gegen Zeugnisnoten Rekurs einlegen, werden von der Schulleitung im Beisein der Lehrperson angehört.
- In ihrer schriftlichen Entscheidung stützt sich die Schulleitung auf die vorliegenden Weisungen zur Notengebung.